



Merkblatt Gebäudeumnummerierungen

Bearbeitungs-Datum 12.11.2021
Version 1.0
Autor Amt für Geoinformation
Dateiname agi-hbav-gebaeudeadressen-merkblatt-de.docx

Inhaltsverzeichnis

Merkblatt Gebäudeumnummerierungen	3
1. Zuständigkeit und Rechtsmittel	3
2. Technische Hinweise	4
3. Information.....	4
4. Dokument Protokoll.....	5

Merkblatt Gebäudeumnummerierungen

Wir empfehlen den Gemeinden Gebäudeumnummerierungen durchzuführen, wo die Gebäudeadressen bisher nicht eindeutig oder nicht systematisch vergeben worden sind oder deren Adressen durch eine Gemeindefusion nicht mehr eindeutig sind. Mit diesem Merkblatt möchten wir die Gemeinden des Kantons Bern, welche sich für eine Umnummerierung oder Neuadressierung der Gebäude entschieden haben, bei der praktischen Abwicklung unterstützen.

1. Zuständigkeit und Rechtsmittel

Die Gesetzesgrundlage auf Bundesstufe ist die **Verordnung über die geografischen Namen** vom 21.5.2008 (Geonamensverordnung, [SR 510.625](#)). Folgende zwei Artikel im 6. Abschnitt betreffen die Strassen:

Art. 25 Grundsätze

- 1 Alle Strassen in Ortschaften und anderen bewohnten Siedlungen werden benannt.
- 2 Die Schreibweise der Strassennamen, die Elemente der geografischen Namen der amtlichen Vermessung übernehmen, wird auf regionaler Ebene harmonisiert.
- 3 Die Schreibweise der Strassennamen der amtlichen Vermessung ist behördenverbindlich.

Art. 26 Zuständigkeit

- 1 Die Kantone gewährleisten die umfassende Benennung von Strassen.
- 2 Sie regeln die Zuständigkeit und das Verfahren für die Festlegung und Harmonisierung der Strassennamen.
- 3 Die festgelegten Strassennamen werden der kantonalen Vermessungsaufsicht, dem Bundesamt für Statistik sowie den Anbieterinnen von Universaldiensten nach den Artikeln 2–4 des Postgesetzes vom 30. April 1997 mitgeteilt.

Der Kanton hat die Benennung von Strassen zu regeln. Seit 1.1.2009 sind das neue Strassengesetz und die zugehörige Verordnung in Kraft. Artikel 4 der **Strassenverordnung** vom 29.10.2008 ([BSG 732.111.1](#)) regelt die Vergabe der Strassennamen:

Art. 4 Strassennamen

- 1 Die Gemeinden bestimmen die Namen der Strassen und die zugehörigen Hausnummern.
- 2 Sie arbeiten bei der Hausnummerierung mit der Gebäudeversicherung zusammen.
- 3 Sie sorgen dafür, dass der Nachführungsgeometer die für seine Arbeit nötigen Daten erhält.

Es gilt die Regelung, dass grundsätzlich die Gemeinde verantwortlich für die Nummernvergabe ist. Für das Anschlagen der Gebäudenummer an das Gebäude ist bei der fortlaufenden Nummerierung der zuständige Schätzungsexperte der Gebäudeversicherung verantwortlich. Bei der strassenweisen Nummerierung liegt die Verantwortung für das Anschlagen der Hausnummer bei der Gemeinde. Einfache Alutafeln für die Nummern werden von der Gebäudeversicherung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Üblicherweise beschliesst der Gemeinderat die neuen Strassennamen, vergibt die Hausnummern und informiert die Betroffenen schriftlich (bei einzelnen) oder mittels Publikation (bei grossflächiger Neuadressierung).

Von Projektbeginn an gut informierte Bürger akzeptieren die Adressänderung erfahrungsgemäss besser. Die in einigen Gemeinden zu diesem Zweck durchgeführte Mitwirkung bei der Gebäudeumnummerierung ist aber freiwillig.

Welche Rechtsmittel stehen den Betroffenen gegen diesen Beschluss offen?

Da keine Verfügung vorliegt, kann keine Verwaltungsbeschwerde ergriffen werden. Eine solche ist nur gegen Verfügungen zulässig.

Nach Artikel 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (BSG 155.21) kann eine Gemeindebeschwerde geführt werden gegen Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist. Mit einer Gemeindebeschwerde können indessen nur Rechtsverletzungen und Fehler bei der Sachverhaltsermittlung gerügt werden. Wird nur ein unschöner oder unpassender Strassenname geltend gemacht, besteht keine Aussicht auf Erfolg. Es müsste z.B. gerügt werden, die Bezeichnung sei ehrverletzend.

2. Technische Hinweise

Die von der Gemeinde offiziell festgelegten Gebäudeadressen werden in den Daten der amtlichen Vermessung verwaltet. Wir empfehlen den Gemeinden von Anfang an nebst der Gebäudeversicherung des Kantons Bern auch den Nachführungsgeometer der Gemeinde für die Gebäudeumnummerierung beizuziehen, da er ohnehin von Amtes wegen die Adressdaten erheben muss.

In Ergänzung zu den Grundsätzen des Artikels 25 der Geonamensverordnung hat der Bund die «Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» herausgegeben. Diese Empfehlung gilt auch im Kanton Bern.

Zudem sind speziell für Vermessungsfachleute weitere technische Details im Internet-Handbuch des AGI im Abschnitt Gebäudeadressen beschrieben. In diesem Zusammenhang spricht man von Lokalisationsnamen als Sammelbegriff für Strassennamen, Namen von Plätzen und benannten Gebieten.

3. Information

Es lohnt sich frühzeitig über geplante Umadressierungen zu informieren, damit deren Umsetzung von den betroffenen Stellen eingeplant werden kann. Auch erhalten Sie so Hinweise zur optimalen Zusammenarbeit. Oftmals finden Sie zudem detaillierte Angaben zum Vorgehen oder auch Vorlagen im Internet auf der Homepage der aufgeführten Stelle.

Sofern ein grösseres Gebiet umbenannt wurde, werden die neuen Adressen am besten digital als Excel-Tabelle an die zu informierenden Stellen übermittelt. Damit Sie nur eine Excel-Tabelle erarbeiten müssen, sollte sie im Minimum folgende Informationen enthalten:

- BFS-Nummer, Gemeindename,
- Parzellennummer,
- alte Adresse (Flurname, Gebäudenummer),
- neue Adresse (Lokalisationsname, Hausnummer),
- Postleitzahl, Ortschaft,
- Gebäudekoordinaten,
- Gebäudenutzung (Objektbezeichnung gemäss Amtlicher Bewertung)

Je nach Empfänger wird auch der Name des Eigentümers oder der Bewohner benötigt (Datenschutz beachten!).

Vor den Adressmutationen im Steuerregister ist in jedem Fall die Amtliche Bewertung zwecks gleichzeitiger Änderung der Gebäudenummern in NESKO-AB zu kontaktieren. Diese Änderungen im Steuerregister dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Geometer seine entsprechenden Mutationen im Vermessungswerk (inkl. GRUDA) abgeschossen hat.

Die nachfolgende, nicht abschliessende Liste enthält die wichtigsten Stellen, welche in der Regel von der Gemeinde über die Umnummerierung informiert werden müssen:

Innerhalb der Gemeinde

- Einwohnerkontrolle
- Steuerverwaltung
- Liegenschaftsverwaltung
- Bauinspektorat
- Planungsamt
- Tiefbauamt
- Statistikdienst
- Polizei
- Feuerwehr
- Sanitätspolizei
- Zivilschutz
- ...

Extern zu informierende Stellen

- Nachführungsgeometer
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern:
Mail: info@gvb.ch
- Nachbargemeinden (insbesondere wenn gemeinsame Strassenverzeichnisse herausgegeben werden oder eine Gemeindefusion geplant ist!)
- Amt für Geoinformation
Mail: info.agi@be.ch
- Bundesamt für Statistik, Gebäude- und Wohnungsregister:
Mail: housing-stat@bfs.admin.ch
- Steuerverwaltung des Kantons Bern, amtliche Bewertung:
Mail: ab.sv@be.ch
- Kantonspolizei, Fachstelle Daten:
Mail: datenfachstelle@police.be.ch
- Strassenverkehrsamt des Kantons Bern:
<https://www.svsa.sid.be.ch/de/start/svsa/umzug-namensaenderung/neue-adresse.html>
- Regierungsstatthalteramt
- Schweizerische Post, PostMail Zustellung,
Mail: match@post.ch
www.post.ch/de/match
- Swisscom IT-Services AG
Mail: BSK.GeoInfo@swisscom.com
- Kabelnetzbetreiber
- Elektrizitätswerk
- Wasserversorger
- Herausgeber Ortsplan, Internetplan, ...
- Tourismusbüro
- Navigationssystemhersteller wie Navteq Switzerland GmbH, Teleatlas etc.
- ...

4. Dokument Protokoll

Dateiname agi-hbav-gebaeudeadressen-merkblatt-de.docx
Autor Amt für Geoinformation

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Amt für Geoinformation	12.11.2021	Neues Layout